

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen der Swarovski-Optik AG & Co KG.

Version 1.1, 09/2022



SWAROVSKI  
OPTIK

## 1. Anwendung dieser AEB

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten in der jeweils aktuellen Version für sämtliche geschäftliche Beziehungen zwischen der Swarovski-Optik AG & Co KG., Daniel-Swarovski-Straße 70, 6067 Absam, Österreich, und / oder verbundenen Unternehmen (nachfolgend „SWAROVSKI“), und dem Vertragspartner (nachfolgend „VERTRAGSPARTNER“). Diese AEB gelten auch, wenn im Einzelfall auf diese AEB nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde oder wird.
- 1.2 Die einzelnen Unternehmen der SWAROVSKI-Gruppe haften weder gesamtschuldnerisch noch einzeln für die Verbindlichkeiten oder für andere Verpflichtungen einer anderen Gesellschaft innerhalb der SWAROVSKI-Gruppe.
- 1.3 Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des VERTRAGSPARTNERS, welcher Art auch immer, wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn sie diesen allgemeinen Bedingungen nicht widersprechen und wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von SWAROVSKI ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens SWAROVSKI führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des VERTRAGSPARTNERS.
- 1.5 Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen dieser allgemeinen Bedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.

## 2. Allgemeine Auftragsbedingungen

- 2.1 Als Grundlagen des Auftrages und der gegenseitigen Verpflichtungen gelten in folgender Reihenfolge:
  - Die Vereinbarungen in der offiziellen schriftlichen Bestellung von SWAROVSKI,
  - Die vorliegenden firmenseitig unterfertigten Einkaufsbedingungen mit allen darin enthaltenen Vereinbarungen,
  - Das allfällige Lasten- oder Pflichtenheft, bzw. mitgelieferte Ausführungs- und Detailpläne,
  - Die allfälligen Beilagen (Betriebsmittelvorschrift Elektrotechnik, Freigabeliste für Bauteile, usw.).
- 2.2 Der VERTRAGSPARTNER erklärt mit seiner Unterschrift, dass ihm die vorgelegte Bestellung genügt und er sich über Art und den Umfang der Leistungen im Klaren ist. Der VERTRAGSPARTNER erklärt, dass er nachweislich ähnliche Arbeiten in entsprechendem Umfang bereits ausgeführt hat und / oder über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen bei Auftragserteilung verfügt. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass dem VERTRAGSPARTNER aus seinem Angebot bis zur Erteilung des Auftrages kein Rechtsanspruch irgendwelcher Art gegenüber SWAROVSKI erwächst. Auf Verlangen von SWAROVSKI hat der VERTRAGSPARTNER den Nachweis der Befugnis, Gewerbeberechtigung, Auszug aus dem Firmenbuch, Ausbildungs-nachweise, Referenzlisten, Qualitätsbescheinigungen etc. vorzulegen.
- 2.3 Spezifische Normen können die Mitlieferung spezieller technischer Dokumentationen verlangen. Im Falle der verpflichtenden Anwendung derartiger Normen ist dies zu beachten.
- 2.4 Die Technische Dokumentation mit Ausnahme der Betriebsanleitung muss in Deutsch oder Englisch abgefasst sein. Die Betriebsanleitung muss in der Landessprache des Lieferorts sowie englischer Sprache bereitgestellt werden.
- 2.5 Die Anwendung harmonisierter europäischer Normen ist nationalen Normen vorzuziehen.
- 2.6 VERTRAGSPARTNER, welche ihren Firmensitz außerhalb des EWR haben, verpflichten sich, die Forderungen der zutreffenden Richtlinien, Gesetze, Verordnungen und Normen uneingeschränkt zu erfüllen.
- 2.7 Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich die in den einschlägigen EU-Richtlinien geforderten Dokumentationen mit der Anlage mitzuliefern oder die Unterlagen zum Zwecke einer etwaigen Kontrolle durch die Behörden zur Verfügung zu stellen.

## 3. Angebote

- 3.1 Die SWAROVSKI vom VERTRAGSPARTNER bzw. von SWAROVSKI an den VERTRAGSPARTNER bekannt gegebenen Spezifikationen des Liefer- / Leistungsgegenstandes gelten als zugesicherte Eigenschaften. Alle an SWAROVSKI gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 6 Monaten ab Zugang an SWAROVSKI für den Angebotsleger / VERTRAGSPARTNER bindend und begründen, gleichgültig welche Vorarbeiten zur Angebotslegung an SWAROVSKI erforderlich sind, weder Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt.
- 3.2 Der VERTRAGSPARTNER hat SWAROVSKI spätestens mit Auslieferung für wichtige Ersatzteile eine Ersatzteilliste / ein Ersatzteilangebot (Hersteller, Fabrikat, Type, Preis, usw.) zu übergeben. Wichtig sind jene Teile, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Maschine nötig sind.

## 4. Auftragserteilung und Beendigung

- 4.1 Bestellungen werden von SWAROVSKI per Fax, E-Mail oder Post ausgesendet. Sie sind rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellformularen von SWAROVSKI mit einer Bestellnummer (PO-Nummer) ausgefertigt sind. Darüber hinaus kann bei einer Auftragssumme von über EUR 200.000.-

(zweihunderttausend Euro) die Vorlage einer Vertragserfüllungsgarantie eines Europäischen Bankinstituts verlangt werden.

- 4.2 In Fällen höherer Gewalt, wie etwa Streik, Aussperrung, Kriegs- und Elementarereignissen und dergleichen ist SWAROVSKI berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem VERTRAGSPARTNER hieraus Ansprüche entstehen.
- 4.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist SWAROVSKI der Auftrag binnen 15 Werktagen, insbesondere Preis und Lieferzeit, zu bestätigen. Andernfalls ist SWAROVSKI berechtigt, das stillschweigende, vollinhaltliche Einverständnis des VERTRAGS-PARTNER anzunehmen. Im Falle abweichender bzw. nicht ordnungsgemäßer Auftragsbestätigungen ist SWAROVSKI berechtigt, den Auftrag zu widerrufen.
5. **Subunternehmerregelung, Einsatz von Leasingarbeitern**
- 5.1 Der VERTRAGSPARTNER haftet für die Ausführung der Arbeiten und für dieses Angebot selbst und bleibt im Falle der Leistungserbringung durch einen Subunternehmer alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner von SWAROVSKI. Subunternehmen sind dem zuständigen Projektleiter von SWAROVSKI schriftlich im Voraus zu benennen und bedürfen der vorangegangenen schriftlichen Zustimmung. Sollte dem VERTRAGSPARTNER kein Projektleiter bekannt gegeben worden sein, ist der Einkauf von SWAROVSKI zu kontaktieren. Auf Verlangen von SWAROVSKI oder dessen Bevollmächtigten ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des VERTRAGSPARTNERS mit seinen Subunternehmen zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu erteilen. Subunternehmen aus Nicht-EU-Staaten sind nicht zulässig, außer sie wurden von SWAROVSKI ausdrücklich bestätigt. Der VERTRAGSPARTNER hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Subunternehmer auf Verlangen von SWAROVSKI jederzeit den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erbringen. Gleichwertiges gilt bei Einsatz von Leasingarbeitern, diese sind SWAROVSKI namentlich zu benennen.
- 5.2 Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die Bestimmungen über Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit, welche bei Bedarf für das jeweilige Vorhaben definiert werden, den vom VERTRAGSPARTNER eingesetzten Subunternehmern zur Kenntnis zu bringen, sie zu deren Einhaltung nachweislich zu verpflichten und sie laufend zu deren Einhaltung anzuhalten. Der VERTRAGSPARTNER hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass dem Subunternehmer sämtliche Sicherheitsbestimmungen von SWAROVSKI zur Kenntnis gebracht werden.
- 5.3 Vom VERTRAGSPARTNER zur Aufstellung der Maschine hinzugezogenes Personal von SWAROVSKI wird ihm als Erfüllungs-gehilfe gemäß §1313a ABGB zugerechnet.
- 5.4 Sollte über das Vermögen des Subunternehmers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet werden, so hat der VERTRAGSPARTNER den Einkauf von SWAROVSKI sofort schriftlich davon zu unterrichten und über Aufforderung von SWAROVSKI binnen angemessener Frist für einen adäquaten Ersatz zu sorgen. Sofern Ansprüche Dritter gegen SWAROVSKI geltend gemacht werden, hat der VERTRAGSPARTNER SWAROVSKI von solchen Ansprüchen freizustellen.
- 5.5 Verstöße gegen obige Bestimmungen berechtigen SWAROVSKI zur sofortigen Vertragsauflösung. Der VERTRAGSPARTNER übernimmt unabhängig vom Vorliegen eigenen Verschuldens die volle Haftung für alle Schäden, die durch von ihm eingesetzten Personal, Subunternehmen und Montagegeräte entstehen.
6. **Technische Hilfsmittel, angelieferte Bauteile**
- 6.1 Sämtliche zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge usw. hat der VERTRAGSPARTNER auf seine Kosten und Gefahr beizustellen. Soweit SWAROVSKI im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, geschieht dies auf Kosten und Gefahr des VERTRAGSPARTNERS. Die Lagerung von angelieferten Bauteilen und Materialien erfolgt auf Risiko des VERTRAGSPARTNERS.
7. **Zeichnungen, Werkzeuge, Formen**
- 7.1 Zeichnungen, Pläne, Behelfe, Werkzeuge, Formen und dergleichen, soweit sie von SWAROVSKI zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von SWAROVSKI, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für eigene Zwecke verwendet werden. Sie sind nach Auftragserfüllung unaufgefordert in einwandfreiem Zustand zurückzustellen.
8. **Verbrauchsmedien, Abgase, Abwasser**
- 9.1 Alle Angaben über notwendige Versorgungsungen mit Druckluft, Erdgas, Kühlwasser, Kühlluft etc. sowie deren Entsorgung sind mit SWAROVSKI so rechtzeitig abzustimmen, dass die Anlage zu dem vom VERTRAGSPARTNER geplanten Termin in Betrieb genommen werden kann.
9. **Änderungen des Leistungsumfanges, Beistellungen, Umbauten**
- 9.1 Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform. SWAROVSKI hat vor der Auftragsvergabe das Recht, einzelne Positionen zu ändern oder ganz zu streichen, ohne dass dadurch dem VERTRAGSPARTNER ein Recht auf Entschädigung zusteht. Hält der VERTRAGSPARTNER aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse und seiner Erfahrung im Hinblick auf die Gewährleistungs- und Garantieflicht, die wirtschaftliche Durchführung des Auftrages und die Funktion der Gesamtanlage eine Änderung der in der Leistungsbeschreibung oder in den vorliegenden Einkaufsbedingungen enthaltenen Angaben oder der Ausführung für erforderlich oder zweckmäßig, so ist neben dem notwendigen Angebot ein Änderungsvorschlag mit

	entsprechender Begründung auszuarbeiten. Mehrkosten, welche aus nicht übergebenen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen entstehen, gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS.	13.1	Unabhängig von der Art der Arbeiten (vollständige Arbeiten oder Arbeitsüberwachung durch den VERTRAGSPARTNER bei gleichzeitiger Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte durch SWAROVSKI) gilt als fest vereinbart, dass die Arbeiten unter der vollen Verantwortung des VERTRAGSPARTNERS durchgeführt werden und dass Arbeiten und Lieferungen rechtlich unselbständige Teile eines einheitlichen Vertrages sind.
<b>10. Termine und Lieferfristen</b>		13.2	Alle Lieferungen an SWAROVSKI müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne Widerspruch unwirksam.
10.1	Der von den Vertragsparteien vereinbarte Terminplan wird mit der Auftragsbestätigung vom VERTRAGSPARTNER akzeptiert. Die vorgeschriebene Liefer- / Leistungsfrist ist pünktlich einzuhalten. Teillieferungen / -leistungen oder vorzeitige Lieferungen / Leistungen bedürfen der Zustimmung des Projektleiters von SWAROVSKI. Die Liefer- / Leistungszeit beginnt, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Datum der Bestellung. Bei vorzeitiger Lieferung / Leistung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Die im SiGe-Plan (Sicherheits- und Gesundheitsplan) oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermin sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden von SWAROVSKI in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Der SiGe-Plan kann im Einzelfall, nach Absprache mit dem Projektleiter von SWAROVSKI, beim Zukauf von Maschinen und Anlagen entfallen. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert und werden nicht gesondert abgerechnet. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, in Abstimmung mit SWAROVSKI einen Detail-Terminplan zu erstellen, zu übermitteln und diesen einzuhalten. SWAROVSKI hat das Recht, während der Projektrealisierung bindende Zwischentermine für Beginn und Beendigung einzelner Leistungsabschnitte festzulegen.	13.3	Bei Arbeiten, bei denen aufgrund von Fehlauflösungen die Brandmeldeanlage außer Betrieb genommen werden muss, ist der Abschluss der Arbeiten unverzüglich dem zuständigen Projektleiter zu melden. Leistungen, bei denen die Anwesenheit eines Vertreters von SWAROVSKI - z.B. zur Beaufsichtigung der Anlage - notwendig ist, müssen in der Normalarbeitszeit von SWAROVSKI durchgeführt werden.
10.2	Als verbindliche Termine gelten auch solche, die mit SWAROVSKI während der Erfüllungsfrist vereinbart werden. Terminüberschreitungen, auch bei Zwischenterminen, berechtigen SWAROVSKI zur Anwendung der festgesetzten verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe (Punkt 19.4 dieser AEB).	13.4	Der VERTRAGSPARTNER hat ohne gesonderte Vergütung bis zum Abschluss jener Leistungen einen entscheidungsbefugten Vertreter zu Koordinationsbesprechungen mit der Projektleitung zu entsenden.
10.3	Sobald der VERTRAGSPARTNER erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung / Leistung nicht oder nur zum Teil möglich ist, ist dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung / Leistung ist SWAROVSKI berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung / -leistung zurückzutreten, falls kein Interesse mehr an der Lieferung / Leistung oder Teillieferung / -leistung besteht. Sollte für SWAROVSKI ein weiteres Festhalten am Vertrag, aus welchen Gründen auch immer, sogar unzumutbar sein, ist für den Rücktritt keine Gewährung einer Nachfrist erforderlich. Im Fall grober Liefer- / Leistungsverzögerung hat SWAROVSKI das Recht, sich auf Kosten des VERTRAGSPARTNERS, und in jedem Fall vorbehaltlich aller sonstigen Schadenersatzansprüche, anderweitig einzudecken	13.5	Bei der Durchführung der Arbeiten sind gefährdete Bauteile wie z.B. Blechabdeckungen, Rinnen, Glas, Fenster, Böden, Fliesen, Heizkörper, Installationsobjekte usw. sorgfältig zu schützen.
10.4	Der VERTRAGSPARTNER wird von der Einhaltung der vereinbarten Liefer- / Leistungszeit nur insoweit befreit, als er an ihrer Einhaltung durch unabwehrbare Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, gehindert ist. Dies gilt nicht für eine Gattungsschuld (durch allgemeine Sachmerkmale bestimmbare Leistung, insbesondere nach seinen natürlichen, technischen oder wirtschaftlichen Eigenschaften). Mehrkosten, die für eine zur Einhaltung der Liefer- / Leistungsfrist notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, hat der VERTRAGSPARTNER zu tragen. Die Ausführungsfrist verlängert sich nicht infolge Behinderung durch Schlechtwetter.	13.6	Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind möglichst gemeinsam mit der Projektleitung vorzunehmen. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der VERTRAGSPARTNER die Projektleitung rechtzeitig zu informieren, um gemeinsame Feststellungen zu machen.
10.5	Ist SWAROVSKI an der Annahme der Lieferung infolge von Umständen gehindert, die SWAROVSKI trotz zumutbarer Sorgfalt, insbesondere auch höherer Gewalt, nicht abwenden kann, so verschiebt sich der Annahmepunkt um die Dauer der Behinderung. In diesem Fall wird der VERTRAGSPARTNER von SWAROVSKI umgehend verständigt.	13.7	Leistungen, die der VERTRAGSPARTNER ohne Auftrag oder unter Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Der VERTRAGSPARTNER hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Tut er dies nicht, so kann es auf seine Kosten geschehen. Er haftet außerdem für andere Schäden, die SWAROVSKI hieraus entstehen. Eine Vergütung steht dem VERTRAGSPARTNER jedoch zu, wenn SWAROVSKI solche Leistungen nachträglich anerkennt oder wenn die Leistung für die Durchführung des Vertrages notwendig war, dem mutmaßlichen Willen von SWAROVSKI entsprach und SWAROVSKI unverzüglich angezeigt wurde.
<b>11. Gefahrenübergang</b>		13.8	Wird für eine Ware eine Abnahme, wie z.B. durch den TÜV verlangt, so stellt das Abnahmeattest einen integrierenden Bestandteil der Lieferung dar. Das heißt, eine Bestellung gilt erst nach Eintreffen der vorgeschriebenen Atteste als ausgeliefert.
11.1	Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder Beschädigung der Anlage geht auf SWAROVSKI erst dann über, wenn die Anlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• tatsächlich an dem von SWAROVSKI festgesetzten Bestimmungsort eingelangt ist. Ist dieser nicht ausdrücklich festgesetzt, gilt der Sitz von SWAROVSKI in Absam als Bestimmungsort,</li> <li>• Soweit geschuldet vom VERTRAGSPARTNER vollständig montiert und ein erfolgreicher Probetrieb durchgeführt wurde.</li> </ul>	<b>14. Übergabe</b>	
<b>12. Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen etc.</b>		14.1	Alle Baustellen sind nach Fertigstellung in reinigtem Zustand der Projektleitung zu übergeben. Lagerflächen sind nach Beendigung der Arbeiten kostenlos in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
12.1	Der VERTRAGSPARTNER versichert, dass bei Leistungen innerhalb der EU der Liefer- / Leistungsgegenstand allen geltenden EU-Richtlinien (Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie, ATEX-Richtlinie, Druckgeräte-Richtlinie etc.) einschließlich deren nationalen Umsetzungen, Gesetze, Verordnungen und Normen entspricht, denen der Liefer- / Leistungsgegenstand unterliegt. Außerhalb der EU gelten die landesüblichen Vorschriften. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, etwaige Auflagen von Behörden oder anderer öffentlicher Stellen auf seine Kosten zu erfüllen, und etwaige Strafen zu tragen. Sollten in anzuwendenden Normen Empfehlungen formuliert sein (Kann oder Soll-Bestimmungen), sind diese verpflichtend einzuhalten. Mehrkosten, die aufgrund der Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen entstehen, insbesondere auch aufgrund von behördlichen Maßnahmen, sind vom VERTRAGSPARTNER zu tragen.	<b>15. Abnahme</b>	
12.2	Vor Beginn der Arbeiten in einer Abteilung von SWAROVSKI hat sich der VERTRAGSPARTNER beim jeweiligen Abteilungsleiter zu melden, welcher ihn über spezielle Gefahren in dieser Abteilung unterweist. Auskunft über den Ansprechpartner erteilt der Projektleiter von SWAROVSKI.	15.1	SWAROVSKI ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Anlage einer Abnahme zu unterziehen. Die Abnahme kann u. a. folgendes beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung auf Übereinstimmung mit allen anwendbaren Richtlinien;</li> <li>• Überprüfung aller Vereinbarungen in diesen Einkaufsbedingungen samt Beilagen oder anderen der Bestellung beigefügten Dokumenten;</li> <li>• Überprüfung auf Übereinstimmung mit den durch SWAROVSKI vorgeschriebenen oder durch den VERTRAGSPARTNER angegebenen Normen;</li> <li>• Überprüfung auf zugesicherte Eigenschaften (Qualität, Sicherheit, Ausführung etc., z.B. angegeben in Prospekten, Datenblättern, Konformitätserklärung, Einbauerklärung);</li> <li>• Durchführung eines Probetriebes.</li> </ul>
12.3	Wenn es für die gelieferte Maschine notwendig ist, gefährliche Stoffe zu verwenden, wird vor deren Verwendung das Einvernehmen mit dem Projektleiter von SWAROVSKI hergestellt. Gefährliche Stoffe bestimmen sich gem. Artikel 3 der CLP-VO (Nr. 1272/2008/EG).	15.2	SWAROVSKI ist berechtigt, die Abnahme Dritten zu übertragen (z.B. TÜV). Die Kosten dafür trägt SWAROVSKI. Ergibt die Abnahme, dass die Maschine oder Anlage den gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen nicht vollständig entspricht, so trägt die Kosten der VERTRAGSPARTNER.
12.4	Ergibt sich die Notwendigkeit, nicht angekündigte, gefährliche Stoffe zu verwenden, wird vor deren Verwendung das Einvernehmen mit dem Projektleiter von SWAROVSKI hergestellt. Die näheren Angaben zu den gefährlichen Stoffen sind beizubringen.	<b>16. Inbetriebnahme, Einschulung der Mitarbeiter, Wiederkehrende Prüfung</b>	
<b>13. Auftragsdurchführung</b>		16.1	Von SWAROVSKI zu benennende Mitarbeiter sind auf die gelieferte Anlage oder Teilanlage einzuschulen. Diese Einschulung umfasst mindestens: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schulung zur Bedienung der Maschine;</li> <li>• die Schulung zur Vermeidung von Gefahren in allen Lebensphasen der Maschine (EN ISO 12100-1,5.3) sowie zur Verwendung von Sicherheitseinrichtungen</li> </ul>
		16.2	Dazu ist mit dem zuständigen Abteilungsleiter oder mit der Betriebsleitung ein Einschulungstermin zu vereinbaren und mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin sind die wesentlichen Inhalte der Einschulung vorzulegen. Die Einschulung ist als getrennter Punkt in den Angeboten separat anzuführen. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, eine Liste der Bauteile zur Verfügung zu stellen, die wiederkehrend geprüft werden müssen. Die Prüfzyklen für die einzelnen Bauteile sind anzugeben.
		<b>17. Preise</b>	
		17.1	Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart sind sämtliche Preise Fixpreise und beinhalten insbesondere Lieferung und Montage der Maschinen. Spätere Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS wird nicht anerkannt. Wenn nicht extra angeführt, müssen die Preise alle notwendigen Montagen, Befestigungs- und Kleinmaterialien enthalten.
		17.2	Aufwendungen für Absperrung und Beleuchtung, einschließlich der hierzu abzuschließenden Haftpflichtversicherung sind im Liefer- / Leistungsumfang enthalten und bleiben ohne besondere Vergütung. Die Beseitigung der von den Arbeiten herrührenden Verunreinigungen einschließlich Abfuhr und Entsorgung sind in die Pauschalpreise einzurechnen.
		<b>18. Rechnung</b>	
		18.1	Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, nach vollständig erbrachter Leistung an SWAROVSKI zu

	senden. Rechnungen, deren Ausfertigung diesen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Bestellkennzeichen nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt. Der VERTRAGSPARTNER hat die Rechnung prüfbar und übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Positionen und die Bezeichnungen der Vertragsunterlagen einzuhalten.	Liefer- / Leistungsumfang von Subunternehmern des VERTRAGSPARTNERS.
18.2	Der VERTRAGSPARTNER erstellt die Rechnungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Umsatzsteuergesetzen und -vorschriften. Allfällige Umsatzsteuer ist auf das vereinbarte Entgelt aufzuschlagen. Das vereinbarte Entgelt versteht sich als Nettozahlung ohne Abzug von allfälligen Bank-, Transfer- oder ähnlichen Gebühren. Vom vereinbarten Entgelt sind hingegen allfällige Quellensteuern sowie ähnliche Steuern, Gebühren oder Beiträge abzuziehen, die SWAROVSKI gemäß den geltenden Bestimmungen einbehalten muss	20.2 Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist gilt auch für Verschleißteile, wenn diese nicht spätestens bei Auftragsbestätigung vom VERTRAGSPARTNER ausgenommen und dies von SWAROVSKI ausdrücklich akzeptiert wurde. Spindeln sind von dieser Gewährleistung ausgenommen. Für diese ist die Gewährleistungsfrist vertraglich gesondert festzulegen. Die vereinbarte Gewährleistungs- und Garantiefrist beginnt, mit der Abnahme bzw. Inbetriebnahme.
18.3	Rechnungen sind einheitlich an folgende Rechnungsadresse zu stellen: Swarovski Optik KG, Daniel-Swarovski-Straße 70, A-6067 Absam. Der Sachbearbeiter und der Projektname sind im Betreff der Rechnung anzuführen.	20.3 Für alle Anlagen, Maschinen oder Geräte, die wegen Betriebsunterbrechungen nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung, wenn diese unmittelbar oder mittelbar durch den VERTRAGSPARTNER verursacht wurde. Für zugesicherte Eigenschaften beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist ab dem Tag der Kenntnis des Mangels.
18.4	Den Rechnungen über Arbeitsleistungen und Montagen sind die von der Projektleitung von SWAROVSKI unterschriebene Zeitausschreibung beizugeben. Zessionen bedürfen des vorhergehenden schriftlichen Einverständnisses von SWAROVSKI. Rechnungen und Auftragsunterlagen sind in 2-facher Ausfertigung zu senden. Sämtliche Rechnungen sind schlussrechnungsmäßig und kumulierend auszustellen. Es ist jeweils die gesamte Teilleistung in Rechnung zu stellen und die bisherige Teilleistungssumme in Abzug zu bringen.	20.4 Für einen während der vereinbarten Gewährleistungs- und Garantiefrist durch den VERTRAGSPARTNER behobenen Mangel beginnt für den davon betroffenen Teil die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu. Diese Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen / -leistungen. Die Gewährleistungsverpflichtung des VERTRAGSPARTNERS wird nicht dadurch beschränkt oder ausgeschlossen, dass zu dem Liefer- / Leistungsumfang Teile, Systeme, konstruktive Lösungen oder Verfahren gehören, die von SWAROVSKI vorgeschlagen wurden. Falls der VERTRAGSPARTNER derartige Vorschläge von SWAROVSKI nicht für geeignet hält, hat er SWAROVSKI rechtzeitig darauf hinzuweisen.
18.5	Bei Sendungen, welche die EU-Außengrenzen überschreiten, sind zwei Rechnungen als Zollpapiere und Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungszeugnisse den Frachtpapieren beizuschließen oder mit der Bezeichnung "Für Zollwesen" so rechtzeitig an das Empfangswerk einzusenden, dass sie beim Eingang der Ware vorliegen.	20.5 SWAROVSKI ist nicht verpflichtet, die Ware auf andere als offensichtliche Mängel unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Die Verpflichtungen der §§ 377, 378 UGB bzw. des Art. 38 UN-Kaufrechtes werden daher einvernehmlich abbedungen.
18.6	Die komplette Bestellnummer und die angeführte Abladestelle sind in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den einzelnen Verpackungseinheiten (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.	20.6 Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge beträgt 3 Monate und beginnt mit jenem Tag zu laufen, an dem der Mangel von SWAROVSKI tatsächlich entdeckt wurde.
18.7	Bei Verstoß gegen Richtlinien und Verordnungen von SWAROVSKI behält sich SWAROVSKI Rechnungsminderungen bzw. Belastungen gegenüber dem VERTRAGSPARTNER vor.	20.7 Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel des Liefer-/ Leistungsgegenstandes, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der VERTRAGSPARTNER nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschließlich Material und Arbeitskosten sowie inkl. Nebenkosten, wie Fracht, Verpackung etc.) zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung in einer angemessenen Zeit nicht nach, so ist SWAROVSKI berechtigt, die Mängel nach vorhergehender Ankündigung zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. In nachweisbar dringenden Fällen kann SWAROVSKI im Interesse eines ungestörten Betriebes Mängel ohne vorherige Mitteilung selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und die Aufwendungen dem VERTRAGSPARTNER anlasten.
18.8	Die Schlussrechnung muss innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung (inkl. allfälliger Montage) sowie – falls dies von SWAROVSKI gewünscht wurde – erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlagen, gegebenenfalls nach Abschluss eines Probetriebs, gestellt werden. Wird die Schlussrechnung nicht rechtzeitig gestellt, so kann SWAROVSKI die Schlussrechnung nach eigenem Ermessen erstellen und die dafür anfallenden Kosten in Abzug bringen. Die Durchführung der Zahlung aufgrund einer Schlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachte Leistung aus. Die Bezahlung einer Abschlagsrechnung bedeutet keine Anerkennung der Leistung.	20.8 Ist die Beseitigung des Mangels nach Lage der Dinge unmöglich, so kann SWAROVSKI Minderung der Vergütung verlangen. Ist hierbei keine Einigung zu erzielen, so ist SWAROVSKI berechtigt, auf Kosten des VERTRAGSPARTNERS ein Sachverständigengutachten einzuholen, das über diese Minderung entscheidet. Das gleiche Recht steht SWAROVSKI zu, falls die sofortige Beseitigung des Mangels zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft oder Betriebssicherheit erforderlich ist. Der Neulauf der Gewährleistungsfristen sowie die Gewährleistungsansprüche bleiben in all diesen Fällen der Mängelbeseitigung durch SWAROVSKI unberührt.
<b>19. Zahlungsbedingungen</b>		<b>20.9</b> Sollte ein Liefer- / Leistungsgegenstand trotz wiederholter Nachbesserungen die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen oder laufende Störungen einen klaglosen Betrieb nicht ermöglichen, ist SWAROVSKI berechtigt, die Ware innerhalb der Gewährleistungsfrist gegen vollen Kostenersatz dem VERTRAGSPARTNER zu retournieren. Die gezogenen Nutzungen sind im gesetzlichen Ausmaß anzurechnen.
19.1	Etwasige Vorauszahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen erfolgen nur bei vertraglicher Vereinbarung und gegen Vorlage einer Bankgarantie. Teilzahlungen müssen bereits zum Zeitpunkt der Bestellung festgelegt werden.	<b>21. Wartungs- und Betriebsvorschriften</b>
19.2	Die Prüffrist der Rechnung beginnt mit dem Datum des Eingangsstempels von SWAROVSKI und beträgt 14 Werktage. Die Zahlungsfrist beginnt nach Ablauf der Prüffrist zu laufen. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung bei ordnungsgemäßer Rechnung nach Wahl von SWAROVSKI entweder innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Prüffrist unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlung gilt mit Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank –in Schriftform oder per elektronischer Datenübermittlung – bzw. mit Postaufgabe eines entsprechenden Verrechnungsschecks als geleistet. Bei fehlerhafter Rechnungsstellung hat der VERTRAGSPARTNER die korrigierte Rechnung binnen 30 Tagen nachzureichen. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach Ende der Prüffrist für die korrigierte und akzeptierte Rechnung in oben beschriebener Weise neu zu laufen. Bis zur Erledigung von Mängelrügen ist SWAROVSKI berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten. SWAROVSKI ist berechtigt, Zahlungen mit Gegenforderungen aufzurechnen. In beiden Fällen bleibt der Skontoanspruch von SWAROVSKI bestehen.	21.1 Alle für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Wartungs- und Betriebsvorschriften sind bereits bei der Lieferung, spätestens jedoch mit Abnahme schriftlich bekannt zu geben. Nachträglich vom VERTRAGSPARTNER bekannt gegebene und nicht vertraglich vereinbarte Wartungs- und / oder Betriebsvorschriften gelten als Empfehlung, deren Nichtbefolgung keinerlei Einfluss auf die vereinbarte Gewährleistung hat.
19.3	Ab einem Auftragswert von EUR 300.000,- (dreihunderttausend Euro) wird von SWAROVSKI für die Dauer der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist von 24 Monaten ein Haftrücklass in der Höhe von 5% der gesamten Bruttoauftragssumme berechnet, welcher durch Beistellung einer Bankgarantie einer Europäischen Bank abzulösen ist. Die Bankgarantie ist mit der Schlussrechnung mitzuschicken, sodass der offene Restbetrag überwiesen werden kann. Berechnungsgrundlage ist die Schlussrechnungssumme netto, abzüglich Nachlass und allen sonstigen Abzügen und zuzüglich Mehrwertsteuer.	21.2 Werden zur Erreichung der gewährleisteten Eigenschaften zusätzliche, vertraglich nicht festgelegte Maßnahmen erforderlich, ist der durch SWAROVSKI getätigte Aufwand vom VERTRAGSPARTNER zu vergüten.
19.4	Falls nicht ausdrücklich anders geregelt, ist vom VERTRAGSPARTNER für jeden Tag einer Verzögerung gegenüber dem Terminplan eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5%, bis insgesamt maximal 5% der Bruttoauftragssumme zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes wird vorbehalten. Vorstehendes gilt nicht für Verzögerungen, die auf einem Verschulden von SWAROVSKI beruhen.	21.3 Für diesen Abschnitt 21 sowie den vorherigen Abschnitt 20 gilt, dass weitergehende gesetzliche Ansprüche unberührt bleiben. Sofern die Haftung des VERTRAGSPARTNERS verschulden voraussetzt, wird dieses solange vermutet bis der VERTRAGSPARTNER den Gegenbeweis erbringen kann.
<b>20. Mängel und Gewährleistung</b>		<b>22. Schutzrechte</b>
20.1	Der VERTRAGSPARTNER leistet insbesondere Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Verarbeitung. Der VERTRAGSPARTNER leistet darüber hinaus ausdrücklich Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte allen einschlägigen Richtlinien entsprechen, denen diese unterliegen. Der VERTRAGSPARTNER leistet in gleicher Weise Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Prospekten und Angeboten sowie insbesondere der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben und Aussagen. Die Gewährleistung gilt auch für den	22.1 Sämtliche Rechte an und in Zusammenhang mit von SWAROVSKI an den VERTRAGSPARTNER übermittelten SWAROVSKI Materialien und sonstige Informationen, einschließlich Designs, Urheberrechte, Marken, Patente, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, usw. sowie das Recht zur Anmeldung entsprechender gewerblicher Schutzrechte daran oder an spezifischen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen eines Auftrages/einer Bestellung von SWAROVSKI entstanden sind, sind und bleiben ausschließliches Eigentum von SWAROVSKI.
		22.2 Der VERTRAGSPARTNER haftet dafür die Lieferung / Leistung frei von Rechtsmängeln zu erbringen. Der VERTRAGSPARTNER garantiert, dass sowohl die Leistungserbringung, als auch die freie Verwendung der erbrachten Lieferung / Leistung durch SWAROVSKI keine Rechte Dritter missbraucht oder verletzt. Der VERTRAGSPARTNER garantiert zudem, dass keine Rechte Dritter an der erbrachten Lieferung / Leistung bestehen, es sei denn, dies ist zuvor vertraglich zwischen SWAROVSKI und VERTRAGSPARTNER anderslautend vereinbart.
		22.3 Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich zur Schad- und Klagloshaltung von SWAROVSKI, sofern Dritte aufgrund der vom VERTRAGSPARTNER erbrachten Lieferungen / Leistungen wegen einer Verletzung oder

Missachtung von Urheber-, Marken-, Patent-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- oder Designrechten oder sonstigen Eigentumsrechten einer dritten Partei Ansprüche gegenüber SWAROVSKI geltend machen.

### 23. Vertraulichkeit und Referenzierung

23.1 Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, alle SWAROVSKI Materialien und alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm im Verlaufe der Geschäftsbeziehung bekannt werden, ausschließlich für die Erfüllung der Aufträge / Bestellungen von SWAROVSKI zu verwenden und sie wie eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, in jedem Fall jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Nach Erfüllung eines jeden Auftrages/einer Bestellung, oder zu einem früheren Zeitpunkt auf Verlangen von SWAROVSKI retourniert oder vernichtet der VERTRAGSPARTNER unverzüglich sämtliche Schriftstücke und jegliche Dokumentationen, welche vertrauliche Informationen enthalten, inklusive im Besitz des VERTRAGSPARTNERS befindliche Kopien davon, unabhängig davon, ob diese vom VERTRAGSPARTNER, von SWAROVSKI oder Dritten angefertigt wurden.

23.2 Dem VERTRAGSPARTNER sowie seinen Subunternehmern ist es untersagt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von SWAROVSKI in Werbung, externer Kommunikation sowie in sonstigen Veröffentlichungen auf SWAROVSKI zu referenzieren und / oder Marken und Brands von SWAROVSKI zu verwenden.

### 24. Datenschutz

24.1 Der VERTRAGSPARTNER ist ausdrücklich verpflichtet, alle anwendbaren Datenschutzgesetze betreffend Informationen in Bezug auf SWAROVSKI und / oder Mitarbeitern von SWAROVSKI einzuhalten. SWAROVSKI ist berechtigt, personenbezogene Daten des VERTRAGSPARTNERS im Zuge des normalen Geschäftsverlaufes auch anderen Unternehmen innerhalb der SWAROVSKI-Gruppe auf internationaler Basis zugänglich zu machen.

### 25. Haftung und Schadenersatz

25.1 Für alle durch die Nichteinhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen verursachten Schäden haftet der VERTRAGSPARTNER. Der VERTRAGSPARTNER hat auf Verlangen von SWAROVSKI jederzeit den Nachweis einer dem möglichen Risiko angepassten Betriebshaftpflichtversicherung (für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden) sowie eine Produkthaftpflichtversicherung, mit jedoch mindestens 5 Millionen Euro, nachzuweisen und die entsprechenden Unterlagen vor Auftragsvergabe vorzulegen. Sämtliche dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Verpflichtungen und Obliegenheiten sind vom VERTRAGSPARTNER strengstens einzuhalten.

25.2 Hat der VERTRAGSPARTNER SWAROVSKI oder dessen verbundenen Unternehmen einen Schaden zugefügt, so hat SWAROVSKI wie folgt Anspruch auf Schadenersatz:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens (insbesondere auch Produktionsausfall bzw. Leistungsstillstand) und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);
- bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens.

Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt. Hat der VERTRAGSPARTNER SWAROVSKI im Rahmen der Auftragsdurchführung einen Schaden zugefügt, so wird sein Verschulden vermutet. Es obliegt daher dem VERTRAGSPARTNER, sein mangelndes Verschulden zu beweisen.

### 26. Versandinstruktionen

26.1 Ist SWAROVSKI ganz oder teilweise Frachtzahler, sind die Bedingungen von SWAROVSKI unbedingt einzuhalten. Führt der VERTRAGSPARTNER den Versand ohne ausdrückliche Versandinstruktion von SWAROVSKI oder

gegen diese durch, hält sich SWAROVSKI am VERTRAGSPARTNER für alle Nachteile, die SWAROVSKI gegenüber der günstigsten möglichen Versandart erwachsen, schadlos.

26.2 Sendungen per Bahn und Post sind, sofern dem VERTRAGSPARTNER keine abweichende Vorschrift zugeht, unter Einhaltung derjenigen Tarifvorschriften, welche die günstigste Fracht ergeben, zu versenden. Auf der Verpackung und in allen Versandpapieren sind die Bestell- und Positionsnummern von SWAROVSKI anzugeben.

26.3 Bei Lieferungen sind auf sämtlichen Lieferpapieren Zolltarifnummer, Nettogewicht und Ursprungsland der Ware anzuführen.

### 27. Sonstige Bestimmungen

27.1 Diese allgemeinen Bedingungen ersetzen alle früheren schriftlichen oder mündlichen Absprachen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes mit Ausnahme einer etwaig von den Parteien gesondert unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung. Diese allgemeinen Bedingungen bedürfen zur ganzen oder teilweisen Veränderung oder Ergänzung der schriftlichen Form.

27.2 Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem VERTRAGSPARTNER und SWAROVSKI ist das am Sitz von SWAROVSKI geltende materielle Recht anzuwenden. Das UN-Kaufrecht (CISG) und die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechtes sind nicht anwendbar.

27.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem VERTRAGSPARTNER und SWAROVSKI ist ausschließlich das für den Sitz von SWAROVSKI zuständige Gericht. Nichtsdestotrotz ist SWAROVSKI berechtigt, bei dem für den Sitz des VERTRAGSPARTNERS zuständigen Gerichtes Klage einzureichen. Jede Partei stimmt der Zuständigkeit solch eines Gerichtes zu und verzichtet auf die Einrede dagegen.

27.4 Sollte eine Bestimmung aus diesen allgemeinen Bedingungen unrechtmäßig, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Verständigen sich die Parteien nicht auf eine andere Regelung, gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und der Absicht der Parteien bei Abschluss dieses Vertrages am nächsten kommt.

27.5 Die Verwendung des Namens SWAROVSKI als Referenz auf etwaigen Referenzlisten des VERTRAGSPARTNERS ist nur mit ausdrücklicher vorgängiger Zustimmung von SWAROVSKI erlaubt.

27.6 Die Anfechtung oder Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den VERTRAGSPARTNER ausgeschlossen.

SWAROVSKI, Februar 2017

Datum / Firmenmäßige Fertigung des Lieferanten